

Solche Einzelbeobachtungen verdienen Beachtung, denn wenn es auch naheliegend erscheint, die im dortigen Seegebiet ausnahmsweise auftretenden Alpensegler der Kolonie im Wasserturm von Luzern zuzuweisen, ist die Vermutung doch nicht von der Hand zu weisen, sie könnten auch von andern, uns noch unbekanntem, innerschweizerischen Brutplätzen stammen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass vielleicht hier und da in unsern Alpen kleine, an Felsen brütende Kolonien existieren könnten. Bekanntlich nisten ja schon im benachbarten Italien nach Arrigoni degli Oddi (Ornitologia Italiana) die Alpensegler nirgends im Innern der Ortschaften, sondern alle draussen an Felsen des Binnenlandes und der Meerküsten.

Als Nachtrag möge noch beigelegt werden, dass kürzlich, am 14. IX. 1931, mehrere Alpensegler über St. Tropez (Dep. Var, Provence) kreisten, wobei sie bisweilen von Rauchschwalben heftig attackiert wurden!

INTERNATIONALER VOGELSCHUTZ.

Wie sich der Präsident des schweizer. Landeskomitees eine Internationale Convention für Vogelschutz vorstellt.

Der Unterzeichnete hat in Nr. 1 des Ornith. Beobachters (Jg. 29, Oktober 1931) die Äusserung seiner persönlichen Anschauungsweise über eine zukünftige internationale Vereinbarung in Aussicht gestellt. Er tut dies, indem er sich im voraus und auf das entschiedenste verwahrt, seine persönlichen Ansichten aufdrängen zu wollen. Er will nicht Anträge machen, sondern begnügt sich, Suggestionen zu unterbreiten, die sicherlich verbesserungsfähig sind, aber die Diskussion anregen sollten.

* * *

Die Anwälte der Vogelfänger haben mehrmals versucht, den Massenfang der Kleinvögel mittelst einer veralteten Bestimmung des römischen Rechtes zu verteidigen und zu rechtfertigen. Demgemäss ist in der Tat der freie Vogel ein «res nullius», d. h. ein Gegenstand der niemand gehört, welcher demnach nicht geschützt werden kann, bis eine eigentliche Aneignung durch Fang oder Tötung stattgefunden hat.

Um diesen Einwand auch in den Staaten zu entkräften, welche die auf ihrem Gebiet weilenden Vögel noch nicht unter ihren Schutz gestellt haben, um auch den zukünftigen Gesetzgebungen in Sachen Jagd und Vogelschutz bestimmte Richtlinien zu verleihen, ist es am Platze, das folgende Grundprinzip aufzustellen:

«Die Vogelwelt bildet ein internationales Vermögen, das auf eine rationelle Weise zum Wohl und Vorteil der ganzen Menschheit bewirtschaftet werden soll.»

Dieser Grundsatz ist in der Pariser Konferenz vom 6. Juli 1931 vom Unterzeichneten vorgeschlagen und einstimmig angenommen worden. In dem Bericht des Präsidenten des europäischen Unterkomitees

(3^e Bulletin du Comité international) wird dieser wichtigste Beschluss merkwürdigerweise vollständig verschwiegen. Aus welchen Gründen ?

* * *

Die Pariser Konvention unterscheidet zwischen sogenannten «nützlichen Vögeln» und sogenannten «schädlichen Vögeln». Wir wissen heute, dass diese Einteilung unpraktisch und verwerflich ist, weil viele Vögel in gewissen Oertlichkeiten und Jahreszeiten grosse Dienste erweisen, in anderen Schaden zufügen können. Demnach führt diese subjektive Einteilung zu falschen und folgenschweren Schlüssen und ist deshalb endgültig zu vermeiden. Jetzt kennt man nur geschützte und jagdbare Vögel. Die Aufstellung einer dritten Klasse, derjenigen der «ungeschützten Vögel», die das ganze Jahr gefangen und geschossen werden können, ist nicht zu empfehlen. Erstens bedeutet das Töten der Brutvögel eine Grausamkeit; zweitens würde die Anwendung dieser Bestimmung in Ländern mit Patentsystem jede wirksame Kontrolle unmöglich machen; drittens werden in jeder Vogelschutz-Konvention gegen Vögel, die Schaden anrichten und gegen solche, die zu zahlreich geworden sind, besondere Massregeln vorgehen (siehe weiter unten).

A. Die geschützten Vögel sind alle Vögel, seien es Stand-, Strich-, Nist-, Zugvögel und Wintergäste, die nicht auf der Liste der Jagdvögel aufgeführt sind.

Sie dürfen während des ganzen Jahres weder gefangen noch getötet noch feilgeboten, veräussert oder erworben, noch der Eier oder Jungen beraubt werden. Verboten wird auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der geschützten, lebendigen und toten Vögel. Ebenfalls sollte der Handel mit Bälgen und Federn geschützter Vögel zu Modezwecken und das Präparieren derselben ohne behördliche Erlaubnis nicht gestattet werden (nach Art. 24 des schweizerischen Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz).

B. Jagdvögel sind ausschliesslich diejenigen, welche auf der offiziellen Liste als Jagdvögel bezeichnet sind. Sie dürfen nur mit der Feuerwaffe und durch Jagdberechtigte während einer bestimmten Jahreszeit erlegt werden.

Es dürfen auf der Jagdliste nicht eingetragen werden:

1. Einige Vögel, die besonders geschätzt oder nützlich, selten oder im Verschwinden begriffen sind, z. B.: der Kuckuck, Wiedehopf, die Alpendohle, Alpenkrähe, Blauracke, der Bienenfresser, alle Spechte, die Nachtschwalbe, der Alpensegler, der Rosenstar, Pirol, Wasserramsel, die Blaumerle, Sing- und Weindrossel, sämtliche Eulen, die Bussarde, der Wespenbussard, der Baum-, Merlin-, Turm-, Rötel- und Rotfussfalke, der Fisch- und Seeadler, die Turteltaube, die Störche, alle Reiherarten mit der Ausnahme des Grauen Reiher, der Flamingo, die Ibis, der Rennvogel, die kleinen Möwen, die Seeschwalben, Schwäne, Sturmvoegel, der Pelikan etc.
2. Sämtliche Vögel, welche im Herbst ein Körpergewicht von 50 gr. nicht erreichen (mit Ausnahme des Haus- und Feldsperlings).

Es steht den vertragschliessenden Staaten frei, weitere Arten in die Liste der geschützten Vögel einzutragen.

Es wäre zu wünschen, dass überall in den nächsten 10 Jahren nach der Ratifikation der Urkunden die Jagdzeit allmählich auf 120 effektive Jagdtage zwischen dem 1. September und dem letzten Februar verkürzt würde (weil die Jagd an Sonn- und Festtagen nicht überall gestattet wird, darf die Jagdzeit nicht in Wochen und Monaten, sondern muss in Tagen angegeben werden). Beim Inkrafttreten dieser Einschränkung müsste die Jagd geschlossen werden:

bei wöchentlich 7 Jagdtagen, am Ende des Jahres;
 » » 6 » » 20. Januar;
 » » 5 » » 18. Februar;
 » » 4 und weniger Jagdtagen, Ende Februar.

Es müssten auch bei der Ausübung der Jagd verboten sein:

1. jede Grausamkeit;
2. die Anwendung von Netzen, Fallen, Schlingen, Vogelleim, künstlichem Licht, Aeroplanen, Automobilen, Motorschiffen, Repetiergewehren, Waffen, die das Kaliber 6 übertreffen, von blinden Lockvögeln oder geschützten Vögeln als Lockvögel.

Die Auszahlung und die Entgegennahme von Prämien für erlegte Vögel sollte verboten und mit Bussen belegt werden, da es fast täglich vorkommt, dass zu Unrecht Prämien verabfolgt werden:

1. durch vogelunkundige Beamte statt nur für Sperber, auch für Kuckucke und Turmfalken und statt nur für Habichte, auch für Mäusebussarde;
2. durch Revierjäger für verschiedene Säugetiere und geschützte Vögel, die ihnen angeblich Schaden zufügen;
3. durch Fischereivereine für angeblich fischereischädliche Vögel¹⁾.

Gegen Vögel, die zu zahlreich oder zu einer Landplage geworden sind, dürfen entsprechende Massnahmen getroffen werden.

Die Vogelschützer anerkennen gerne, dass einige sonst sehr nützliche Vögel zeitweise in gewissen Kulturen und Geflügelhöfen empfindlichen Schaden anrichten können. Die südlichen Gegenden, die an den Zugsstrassen gelegen sind, erleiden einen grösseren Schaden, weil die Fruchtreife mit dem zeitweiligen, bedeutenden Anwachsen der Vogelscharen während des Durchzuges zusammenfällt.

Es ist klar, dass den Grundbesitzern und Pächtern die Möglichkeit geboten werden muss, sich auf eine gesetzliche Weise gegen die Vögel, durch die sie geschädigt werden, zu verteidigen; aber es muss mit Missbräuchen gerechnet werden und gegen solche wirksame Vorsichtsmassregeln getroffen werden. Deshalb sollen auf Gesuch Erlaubnisse erteilt werden, von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen, aber unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen:

- a) die Bewilligungen sollen nur für die Zeit und die Oertlichkeiten (Kulturen) ausgestellt werden, wo ein empfindlicher, nachweisbarer Schaden angerichtet wird;

¹⁾ So ist es erst kürzlich vorgekommen, dass in Unterfranken ein gewisser Röder aus einer geschützten Reiherkolonie sämtliche Jungen ausnahm und dafür von einem Fischereiverein für die abgegebenen Ständer 160 RM. an Prämien erhielt. Der Mann wurde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Weltbund der Natur- und Vogelfreunde hat hierauf bei der Regierung Bayerns in einer Eingabe die Abschaffung der Prämien verlangt.

- b) die Vogelart oder die Arten, die den Schaden verursachen und die ausschliesslich erlegt werden dürfen, müssen genau bezeichnet werden;
- c) die Erlaubnisse sollen nicht für länger als 3 Wochen und nicht mehr als dreimal im gleichen Jahr an die gleiche Person oder an eine Person des gleichen Haushaltes erteilt werden;
- d) die kraft solcher Bewilligungen erlegten Vögel dürfen auf keinen Fall ein- oder ausgeführt, transportiert, feilgeboten, veräussert oder erworben werden.

* * *

Wie in allen Gesetzgebungen, so auch bei der Verfassung von Vogelschutzvereinbarungen müssen die bestehenden Ausnahmestände berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde würden wir geneigt sein, folgende und andere ähnliche Zubilligungen zu gewähren:

- 1. nördlicher als der 60. Grad dürfte die Jagd schon am 1. August beginnen;
- 2. die Bewirtschaftung der Vogelberge « eggevaer » und « dunvaer » werden den das Hoheitsrecht führenden Regierungen vorbehalten, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Ausübung der Jagd und das Sammeln der Eier keine Abnahme des Vogelbestandes nach sich zieht;
- 3. die Frühlingsjagd auf balzende Trappen, Auer- und Birkhähne, Waldschneppen (1.—31. März, aber ohne Suche mit dem Hühnerhund!) bleibt ebenfalls vorbehalten;
- 4. die vertragschliessenden Staaten behalten sich das Recht vor, den Fang einer beschränkten Anzahl Vögel zur Käfigung unter folgenden Bedingungen zu gewähren:
 - a) jeder Vogelfänger muss ein Patent lösen. Die Fangstellen und Volièren stehen unter der Kontrolle des Staates;
 - b) der Fang kann allein vermitteltst Netzen stattfinden. Jeder Akt der Grausamkeit wird mit Busse und mit Entzug des Patentbesitzes bestraft;
 - c) die Fangzeit ist auf die Monate Oktober und November,
 - d) die Verkaufszeit auf die Monate Januar und Februar beschränkt;
 - e) die Staaten können einzelnen Sachverständigen die Bewilligung erteilen, für wissenschaftliche Zwecke geschützte Vögel zu fangen oder zu erlegen und deren Eier und Nester zu sammeln, vorausgesetzt, dass diese Sachverständigen kein Gewerbe daraus machen und der zuständigen Behörde Bericht erstatten (Schweiz. Bundesgesetz, Art. 25).

* * *

Auch sollten allen Staaten, in welchen die schroffe Einführung einer neuen Konvention unangenehme, wenn nicht unüberwindbare Schwierigkeiten bereiten würde, eine bestimmte begrenzte Zeit für diese Einführung eingeräumt werden. Die in der Pariser Konvention zugestandene Frist von 3 Jahren (Art. 10) ist unbedingt zu kurz gewesen und hat gewisse, vertragschliessende Staaten in eine schwierige Lage versetzt. Die Missachtung mehrerer wichtiger konven-

tioneller Bestimmungen, trotz dem gegebenen Versprechen, wurde, wenigstens teilweise, durch diesen fatalen Irrtum verschuldet. Deshalb erachten wir für angezeigt, ungefähr wie folgt Uebergangsbestimmungen einzuschalten:

In den Staaten, wo der Vogelfang (roccoli, tenderie, eendekovjes) noch zur Zeit der Ratifikation der neuen Konvention und mit offizieller Genehmigung betrieben wurde, darf er vorläufig und unter den folgenden Bedingungen geduldet werden:

Drei Jahre nach der Ratifikation der Urkunden darf in den oben bezeichneten Staaten der Vogelfang nur noch mit Netzen und nur zwischen dem 15. September und dem 15. November stattfinden. Nach dieser Zeit wird der Beginn des Fanges jedes Jahr um eine Woche verschoben; demnach könnte der Vogelfang in den vertragschliessenden Staaten innerhalb $3 + 8 = 11$ Jahren abgeschafft werden.

Es ist vorausgesetzt, dass der Zeitraum, in welchem der Handel mit geschützten Vögeln noch geduldet wird, der Dauer des erlaubten Fanges entsprechen würde.

Es sind natürlich noch viele andere Uebergangsbestimmungen möglich. Z. B. könnte 3 Jahre nach Einführung der oben vorgeschlagenen Einschränkung (Vogelfang ausschliesslich mit Netzen, zwischen dem 15. September und dem 15. November) der Handel mit geschützten Vögeln und 3 weitere Jahre nachher auch der Fang derselben endgültig untersagt werden.

* * *

Obgleich die Schweiz nicht am Meere liegt, ist sie trotzdem gerne bereit, alle zur Rettung der Seevögel getroffenen Massregeln zu begrüssen und zu unterstützen. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Gefahr erkannt und wollten im Jahre 1926 eine internationale Konferenz nach Washington einberufen. Diese konnte aber nicht stattfinden, weil gewisse europäische Staaten die Vorschläge Amerikas aus politischen Gründen verworfen haben.

Das Uebel kann einzig und allein durch Verbot der Oelausschüttung beseitigt werden. Aber gerade diese Hauptbestimmung wird in den Vorschlägen der Pariser Konferenz vom 6. Juli 1931 gar nicht erwähnt. Diese möchte auch die Anwendung von Separatoren nur den Schiffen von wenigstens 600 Tonnen Gehalt aufzwingen. Damit würde die ganze Fischerflotte, die an der Verschmutzung der atlantischen Küstenzone die grösste Schuld trägt, von jeder Verpflichtung entlastet! Diese Handlungsweise ist einleuchtend. Darüber weitere Worte zu verlieren ist überflüssig!

* * *

Es gäbe sicherlich noch recht viele die Verfassung einer Vogelschutz-Uebereinkunft betreffenden Fragen, die hier besprochen werden könnten. Der Mangel an Raum und Zeit zwingt den Unterzeichneten, seine Darstellung mit einer Warnung zu beendigen.

Die Pariser Konvention war seit ihrer Anwendung für alle Freunde der Natur eine beständige Quelle von Aerger und Enttäuschungen. Sie hat ihren Zweck nie erfüllt, weil sie absichtlich verfasst ist, um

allem Unfug und allen Missbräuchen die Türe weit offen zu lassen. Dazu wurden ihre Bestimmungen durch mehrere Staaten, die sich durch die Unterschrift ihrer Bevollmächtigten verpflichtet hatten, nicht geachtet. Auch hier erwies sich zu oft die Politik und der Opportunismus als das gegebene Wort.

Nach diesen peinlichen Erfahrungen haben die Vogelschützer entschieden das Recht zu verlangen, dass die Bestimmungen der neuen Konvention so verfasst werden, dass jede willkürliche oder zweckdienliche Interpretation ausgeschlossen sei. Ferner müssen alle unbestimmten Zeitbestimmungen wie «allmählich» und «nach und nach» etc. abgeschafft und durch bestimmte Jahreszahlen ersetzt werden. Die Interpretation der Bestimmungen der Konvention durch den Minister Tardieu, der im November 1931 sich noch nicht verpflichtet erachtet, den Massenfang der Lerchen in Frankreich zu verbieten, weil die Bestimmungen der Konvention nur «allmählich» (sic) anzuwenden sind (Interpellation des Senators Buis), zwingen uns, sehr vorsichtig zu sein.

Gegen die offene und bewusste Missachtung der konventionellen Bestimmungen durch die «souveränen» Staaten ist es schwierig zu kämpfen. Vielleicht liesse es sich versuchen, vermittelst der Presse einen Druck auf die öffentliche Meinung auszuüben. Auf jeden Fall wäre es klüger, mit verdächtigen Freunden abzubrechen und wenn es auch zur Trennung zwischen Naturfreunden und den Anwälten der Ornithophagen, zwischen Kulturmenschen und Vandalen kommen sollte. Hoffentlich schmiedet uns die wachsende Bildung neue Waffen. Wir markieren seit Jahren Zugvögel, um zu erfahren, wer sie fängt und vertilgt. Wir werden bald imstande sein, den Wert des uns zugefügten Schadens zu bestimmen.

Warum sollten wir nicht bei einer eventuellen Zollvereinbarung den Betrag des Schadens in Rechnung ziehen? Dr. L. P.

KLEINERE MITTEILUNGEN

Communications diverses.

Ziehende Zippammern bei Basel. Am 30. September 1931, abends bei Sonnenuntergang beobachtete der Unterzeichnete am Birsufer, etwa eine halbe Stunde unterhalb Dornachbrugg, einen kleinen Zug von Zippammern (*Emberiza c. cia* L.). Es mögen etwa 20 Stück gewesen sein, die gemeinsam mit einer grösseren Schar von Laubvögeln, Kohlmeisen, jungen Distelfinken, Goldammern und einigen Schwanzmeisen flussabwärts wanderten, um dann in einer nahegelegenen Gestrüpphalde zu übernachten.

Nur die wenigsten Zippammern zeigten sich in der klar kontrastierten Färbung, die den alten Männchen zukommt. Im Gegenteil zu den Verhältnissen im Südtessin waren sie allesamt sehr scheulos und liessen den Beobachter auf wenige Schritte Entfernung an sich herankommen.

Als Brutvogel wird diese mehr südlich beheimatete Art im «Katalog der Schweiz. Vögel» nur für wenige, verstreute Fundplätze im Baselbieter Jura angeführt, und zwar ausschliesslich für frühere Jahr-